

Satzung der Freunde und Förderer der Wicherngrundschule, Nordwalde

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Wicherngrundschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordwalde.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Bildung und der Erziehung der Schüler der Wicherngrundschule Nordwalde.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
6. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Aufgaben

Das Ziel des Vereins ist die materielle und finanzielle Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens an der Wicherngrundschule Nordwalde. Insbesondere soll sich die Tätigkeit des Vereins auf folgende Bereiche beziehen:

1. Anschaffung von Lernmaterialien und Geräten für den Unterricht
2. Finanzielle und ideelle Hilfe für bedürftige Schüler der Schule
3. Unterstützung schulischer Aktivitäten (Feste, Wanderungen, Schulfahrten, Exkursionen, Informations- und kulturelle Veranstaltungen) sowie besonderer Anliegen der Schule.
4. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schülern sowie von Schule und Elternhaus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das letzte Kind des Mitgliedes die Wichernschule verlässt. Sofern eine Mitgliedschaft besteht, ohne dass ein Kind des Mitglieds Schüler/in der Wicherngrundschule ist, kann sie nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Schulordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich jährlich auf mindestens 10,- € pro Jahr; wobei jedes Mitglied diesen Betrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Kassierer/in auf einen höheren Betrag aufstocken kann.
2. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel im November eines Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.
3. Mitgliedsbeiträge werden von allen Mitgliedern erhoben, die am 1. November des laufenden Geschäftsjahres in der Mitgliederliste des Vereins verzeichnet sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung; sie ist mindestens einmal jährlich – spätestens zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres – einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Bestellung des Vorstandes
 - d. Beratung und Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - e. Wahl des/der Kassenprüfers/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Sitzung
 - b. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Kassenbericht

- d. Bericht des oder der Kassenprüfers/in
 - e. Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes
 - f. Bestellung des neuen Vorstandes
 - g. Wahl eines/einer Kassenprüfers/in für das Geschäftsjahr
 - h. ggf. Satzungsangelegenheiten oder sonstige Beschlüsse
4. Die Mitgliederversammlung wird grds. von dem/der bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Auf Antrag des/der bisherigen Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
 5. Der Schriftführer fertigt von der Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ihr zu unterzeichnen ist. Diese braucht nur die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die gefasste Beschlüsse beinhalten.
 6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
 7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zu berufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies wünschen.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine/einen Vorsitzende/n
 - eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - eine/n Kassierer/in
 - eine/n Schriftführer/in
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und vertritt den Verein nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres zu bestellen.

2. Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Der/die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung der ausstehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Nordwalde als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Wicherngrundschule Nordwalde zu verwenden hat.